

MENSCHENRECHTSBEIRAT

der Volksanwaltschaft

1015 Wien, Singerstraße 17

Vorsitz: Univ.-Ass. DDr. Renate KICKER

Tel: 01/51505-233

StV: Univ.-Prof. Dr. Andreas HAUER

sop@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at

Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates (MRB) an die Volksanwaltschaft (VA) angenommen in der 20. Sitzung am 6. 10. 2015

Einheitliche Standards, Prüfkriterien (Prüfstandards) und Orientierungslinien zu „polizeilichen Großlagen“ (Versammlungen, Demonstrationen,...)

Bezugnahme: Einrichtung der AG polizeiliche Großlagen in der 14. Sitzung des Menschenrechtsbeirates am 12. Juni 2014. Arbeitsauftrag der Erstellung einheitlicher Standards, Prüfkriterien und Orientierungslinien zu polizeilichen Großlagen.

Präambel

Zu den Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) zählt es, die Tätigkeit von zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organen zu beobachten und begleitend zu überprüfen. In menschenrechtlicher Hinsicht bilden dabei große Menschenansammlungen eine besondere Herausforderung, insbesondere wenn das Recht auf Versammlungsfreiheit berührt ist. Die Polizei begegnet solchen Großlagen organisatorisch im Rahmen des „Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes“¹, wodurch auch eine Verständigung der Volksanwaltschaft ausgelöst wird.²

Die Arbeitsgruppe hat vom Menschenrechtsbeirat in der 14. Sitzung vom 12. Juni 2014 den Auftrag erhalten, Standards, Prüfkriterien und Orientierungslinien für solche polizeiliche Großlagen zu erarbeiten, um diese zur Beratung und allfälligen Beschlussfassung vorzulegen. Dem Verständnis eines präventiven Menschenrechtsschutzes entsprechend wurden dabei unter dem Gesichtspunkt der „Deeskalation“ solche Standards für polizeiliches Handeln festgehalten, die geeignet sind, intensive Grundrechtseingriffe durch präventives Agieren zu vermeiden.

Grundlage für den folgenden Katalog einheitlicher Standards, Prüfkriterien und Orientierungslinien sind anerkannte Normen und Empfehlungen von einschlägigen internationalen Organisationen sowie höchstgerichtliche Judikatur. Der Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beschränkt sich auf besonders aktuelle Fragen. Eine Unterscheidung zwischen Standards und Prüfkriterien wurde aus praktischen Erwä-

¹ Unter „Großem Sicherheitspolizeilichem Ordnungsdienst“ wird der Sicherheits- und Ordnungsdienst der Bundespolizei verstanden und bezeichnet polizeiliches Handeln in geschlossenen Einheiten des Wachkörpers. Die eingesetzten Einheiten agieren in militärischer Ordnung; unter einheitlichem Kommando und gemeinsamer Zielsetzung. Als Einsatzfall für den GSOD gelten Ereignisse, die ein polizeiliches Einschreiten in großem Maßstab erfordern. Oft werden zur Verstärkung Kräfte aus anderen Bundesländern hinzugezogen.

² Vgl. „Verständigungserlass“ des BMI

gungen nicht getroffen, sie werden daher als Prüfstandards bezeichnet. Im Folgenden sind Normen angeführt, die in Österreich bereits allgemeine Geltung beanspruchen können. Diese Standards sprechen auch Fragen an, die nicht präzise gesetzlich geregelt sind oder im Ermessen der Polizei liegen.

I. Einheitliche Standards und Prüfkriterien (Prüfstandards)

A. Allgemeine Prinzipien

1. Menschenrechts-Ansatz: Der Umgang der Polizei mit Versammlungen wird geleitet von den menschenrechtlichen Prinzipien der Gesetzmässigkeit, der Notwendigkeit, der Verhältnismässigkeit sowie der Nicht-Diskriminierung und wahrt einschlägige menschenrechtliche Standards. Verhältnismässige Eingriffe sind tauglich, notwendig und so gelinde wie möglich.³
2. Versammlungsfreundliche Auslegung: Als fundamentales Grundrecht bleibt die Versammlungsfreiheit – im Rahmen der Rechtsordnung und in Konkordanz mit anderen Grundrechten – ohne Einschränkung und Regulierung durch die Polizei.⁴
3. Präventions-Ansatz: Eine vorausschauende Einsatzplanung und -durchführung wirkt der Eskalation sozialer Dynamiken entgegen und verringert die Wahrscheinlichkeit, mit der eingriffsintensive polizeiliche Maßnahmen notwendig werden.
4. Dialog ist erste Wahl der Polizei. Das Dialog-Angebot wird ergänzt durch die Fähigkeit zu präzisiertem und gut geplantem Vorgehen.⁵ Der 3D-Ansatz kommt zur Anwendung; Dialog, Deeskalieren, Durchsetzen.⁶
5. „No-Surprise“-Ansatz: Die Polizei stellt Transparenz über ihre Absichten sowie die Rahmenbedingungen ihres Handelns her, sofern diese nicht offensichtlich sind, oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet wäre.⁷
6. Im Rahmen der Gesetzmässigkeit der Verwaltungsführung sowie unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips schenkt die Polizei der Abwägung zwischen der Bedeutung der Durchsetzung einer Amtshandlung – insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt – und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation ausreichend Beachtung. Diese Abwägung kann im Einzelfall zu a) einer Innehaltung, b) einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt oder auch c) einem Abbruch der Amtshandlung oder ihrer zwangsweisen Durchsetzung führen. Dieser Aspekt sollte in der Schulung der ExekutivbeamtInnen besonders berücksichtigt werden.⁸

B. Einsatzplanung, Ausrüstung

7. Um Respekt und Schutz der Menschenrechte durch die Polizei sicher zu stellen, sind eine sorgfältige Planung und Vorbereitung des Einsatzes notwendig – ebenso wie alle weiteren Maßnahmen, die geeignet sind, zu einer Atmosphäre des Vertrauens und einem friedlichen Verlauf beizutragen.⁹
8. Von der Polizei eingesetzte Einheiten verfügen über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung. Sicherheitsorgane setzen nur geschulte, trainierte und bewährte Einsatztaktiken ein.
9. Polizeiliche Kommunikation mit den VersammlungsteilnehmerInnen: Um Transparenz polizeilichen Handelns herzustellen und die Vernehmbarkeit von Anweisungen durch die Polizei zu gewährleisten, werden geeignete technische und andere Kommunikationsmittel eingesetzt.¹⁰

³ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 19

⁴ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 15

⁵ AI - Policing Assemblies 2013, Seite 11

⁶ Vgl. Anhang zur Verordnung Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten, Sportangelegenheiten, Fußball Richtlinie für den szenekundigen Dienst (GZ.: BMI-EE1910/0012-ZSA/2009, 14.07.2009)

⁷ HMIC - Adopting to Protest - Nurturing the British Model of Policing, Seite 82. Vgl. auch Richtlinienverordnung § 6

⁸ MBR alt, Empfehlungen 2012, Nr 257

⁹ AI - Policing Assemblies 2013, Seite 10

¹⁰ VfSlg. 9783/1983: Durchsagen der Polizei müssen „laut und vernehmlich“ bzw. „laut und deutlich“ (VfSlg. 14.367/1995) sein, zitiert nach: Eigner, Keplinger: Praxiskommentar Versammlungsrecht, 2012, Seite 231

C. Anzeige von Versammlungen

10. Der Dialog zwischen Polizei und AnmelderInnen beginnt so früh als möglich.¹¹
11. Insbesondere bei größeren und als möglicherweise nicht friedlich eingestuften Anlässen werden die AnmelderInnen frühzeitig zu einer Vorbesprechung eingeladen. Die Gesprächsbereitschaft der Polizei bleibt gegenüber den AnmelderInnen so lange wie möglich aufrecht.
12. Nach Möglichkeit und abhängig von der Gefahrenprognose ermöglicht die Polizei Versammlungen in „Hör- und Sehweite“ des Protestadressaten.¹²
13. Werden mehrere Versammlungen am gleichen Ort zu überschneidender Zeit angezeigt und können aufgrund der Gegebenheiten nicht alle Versammlungen gleichzeitig abgehalten werden, versucht die Polizei einen Kompromiss herbeizuführen, um möglichst alle zuzulassen. Gelingt dies nicht, ist in der Regel die später angemeldete Versammlung zu untersagen.¹³
14. Sieht sich die Versammlungsbehörde veranlasst, eine Kundgebung zu untersagen, so macht sie die AnmelderInnen auf die Gründe aufmerksam und legt zunächst eine entsprechende Änderung der Versammlungsanzeige nahe.¹⁴
15. Wenn die Polizei eine Kundgebung untersagen muss, trifft und kommuniziert sie diese Entscheidung (den AnmelderInnen) so rasch wie möglich.¹⁵

D. Auftreten der Polizei

16. Die Polizei begegnet den DemonstrationsteilnehmerInnen respektvoll, korrekt, kommunikativ und unvoreingenommen. Skepsis oder Feindseligkeiten Einzelner sind kein Anlass zur Änderung dieser Grundhaltung.¹⁶
17. Die Polizei tritt in Bezug auf die Anzahl der sichtbaren BeamtInnen, Schutzkleidung und Kommunikationsverhalten so zurückhaltend wie möglich auf (ZB Bereithalten von Reserve-Einheiten im Hintergrund. Tragen von Helm und Schild nur wenn erforderlich).

E. Recht auf Versammlung vs. Wahrung der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Straftaten, Gegendemonstrationen, Agents Provocateurs)

18. Das Recht auf Versammlungsfreiheit sowie das Risiko einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind gegeneinander abzuwägen. Die unmittelbare Durchsetzung von Strafverfolgung birgt das Risiko einer Eskalation, welche den Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt oder Einschränkungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit erforderlich machen kann. Zur Deeskalation ist ein Aufschub des Einschreitens zu erwägen.¹⁷
19. Eine Versammlung ist in der Regel auch noch dann als friedlich anzusehen, wenn einzelne TeilnehmerInnen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen. Die Polizei nimmt vereinzelt Verhalten nicht zum Anlass, die gesamte Versammlung zu beschränken oder aufzulösen. Für eine Auflösung müssen Umstände hinzutreten, die so geartet sind, dass ohne diese Maßnahme eines der in Art 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter gefährdet wäre.¹⁸ Die Polizei versucht einen Weg zu finden, die Versammlung für jene, die friedlich bleiben wollen, zu unterstützen, während sie gegen Normverstöße einschreitet.¹⁹

¹¹ Swedish National Police Board - Dialogue Police 2010, Seite 39

¹² ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 17

¹³ UN Human Rights Council - Report. Special Rapporteur on Freedom of Peaceful Assembly, Par 30. Und: ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 17, Vergleiche auch Eigner, Keplinger: Praxiskommentar Versammlungsrecht, 2012, Seite 151

¹⁴ VfSlg. 15362/1988; zitiert nach: Eigner, Keplinger: Praxiskommentar Versammlungsrecht, 2012, Seite 145

¹⁵ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 19

¹⁶ Vgl. RLV §5

¹⁷ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 61, siehe auch: MBR alt, Empfehlungen 2012, Nr 257

¹⁸ Siehe VfSlg 6304/1970

¹⁹ AI - Policing Assemblies 2013, Seite 9

20. Die Verpflichtung der Polizei zum aktiven Schutz von friedlichen Versammlungen und von Unbeteiligten sowie deren Rechtsgüter inkludiert den Schutz friedlicher DemonstrantInnen vor ProvokateurInnen und GegendemonstrantInnen.²⁰
21. Bei speziellen Lagen (Auflösung von Sitzblockaden) kommen speziell ausgebildete und trainierte Kräfte zum Einsatz.²¹

F. Befehls- und Zwangsmassnahmen (Identitätsfeststellung, Pfefferspray, Zernierung, Festnahme)

22. Bei polizeiliche Maßnahmen gegen Personengruppen - insbesondere bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt - achtet die Polizei auf die Unterscheidung zwischen Unbeteiligten, friedlichen Versammlungs-TeilnehmerInnen und „StörerInnen“.²²
23. Um Eskalation entgegen zu wirken, werden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Sicherheitsorgane) in Taktiken zur Trennung von unfriedlichen und friedlichen TeilnehmerInnen geschult.²³
24. Die Identitätsfeststellung wird ihrem Grund und der Art nach so angewendet, dass nicht der Eindruck einer „Bestrafung“, Einschüchterung oder Diskriminierung von KundgebungsteilnehmerInnen entsteht.²⁴
25. Beim Einsatz von Pfefferspray, Reizgasen oder anderen irritierenden Chemikalien sorgt die Polizei für die Bereitstellung von ausreichender Erstversorgung (decontamination procedures)²⁵
26. (1) Wenn Polizeikräfte eine Ansammlung von Menschen im öffentlichen Raum derart umstellen oder abriegeln, dass diese Menschen nicht mehr aus freien Stücken ihren Aufenthaltsort verlassen können, sondern dies - allenfalls gegen Ausweiseleistung, Nachweis ihrer Identität o.ä. - nur mit Erlaubnis von Polizeibeamten tun können („Kessel“), können Situationen entstehen, aus der sich Verletzungen von Rechten der von der Maßnahme betroffenen Personen (insbesondere des Rechtes auf persönliche Freiheit) ergeben können.
Es wird empfohlen von von solchen Maßnahmen nur unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit Gebrauch zu machen.
- (2) Für Zernierungen („Kessel“) werden folgende Begleitmaßnahmen empfohlen:
- (a) wiederholte und deutlich wahrnehmbare Information der Betroffenen durch die Polizei darüber,
- dass und warum die Polizei sie am Verlassen ihres momentanen Aufenthaltsortes hindert;
 - ob, wann, wo und unter welchen Umständen sie diesen Ort verlassen können;
 - welche Schritte sie setzen können, um ihren Aufenthalt möglichst kurz zu halten;
 - welche weiteren Maßnahmen die Polizei zu setzen gedenkt.
- Für Einsätze, bei denen eine Zernierung („Kessels“) möglich oder gar wahrscheinlich scheint, sollen die nötigen technischen Einrichtungen (Lautsprecher in entsprechender Anzahl und mit entsprechender Tragweite) bereitgehalten werden.
- (b) Sobald erkennbar wird, dass von einer Zernierung („Kessel“) auch offenbar unbeteiligte Dritte (Touristen, Kunden von Geschäften vor Ort, Hotelgäste o.ä.) betroffen sein könnten, sollen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um zunächst jedenfalls diesen Menschen ein sofortiges Verlassen des Ortes zu ermöglichen.
- (c) Der unfreiwillige Aufenthalt soll möglichst kurz gehalten werden. Wenn das Verlassen eines solchen „Kessels“ von bestimmten Handlungen der darin befindlichen Personen gegenüber Polizeibeamten abhängig gemacht wird (Ausweiseleistung o.ä.) soll eine entsprechend große Zahl von BeamtInnen sicherstellen, dass diese Handlungen möglichst schnell vorgenommen werden können.²⁶
27. Ein Festnahme wird unter größtmöglicher Schonung der Person durchgeführt. Insbesondere die Fixierung am Boden oder das Anlegen von Handfesseln am Rücken erfolgt nur, wenn und solange es unbedingt erforderlich ist. Gefesselte Personen bleiben unter Beobachtung durch Exekutivorgane.

²⁰ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 19f

²¹ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 18

²² ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 78

²³ Vgl. ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 19f

²⁴ Vgl. RLV §5 Abs1

²⁵ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 86

²⁶ Empfehlung 349 des MRB im BM.I vom April 2010

28. Werden Alternativen zu Handfesseln (zB Kabelbinder) angewendet, so wird Vorsorge getroffen, dass für die Lösung der Fesseln die geeigneten Werkzeuge (Scheren, Schneidwerkzeuge) vor Ort bereit gehalten werden.

G. Auflösung von Versammlungen

29. Sowohl die Auflösung als auch die Durchsetzung einer Kundgebung werden den TeilnehmerInnen für diese deutlich und verständlich wahrnehmbar – unter Verwendung tauglicher technischer Hilfsmittel (Lautsprecher) und uU mehrfach – zur Kenntnis gebracht. Die Durchsage umfasst zumindest folgende Informationen: a) Den Umstand der Auflösung inklusive Auflösungsgründe. b) Die Verpflichtung der TeilnehmerInnen den Versammlungsort zu verlassen und auseinander zu gehen. c) Die Befugnis der Polizei, die Auflösung der Kundgebung durch Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.²⁷
30. JournalistInnen und BeobachterInnen können, wenn unbedingt erforderlich, ebenfalls zum Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert werden. Darüber hinaus werden sie allerdings nicht an der Beobachtung und Dokumentation der Kundgebung gehindert.²⁸

H. Kommunikation der Polizei mit der Öffentlichkeit

31. Die Polizei informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und pro-aktiv („No-Surprises“-Prinzip): Möglichst keine Überraschungen für die VersammlungsteilnehmerInnen oder AdressatInnen des Protests.²⁹ Die Öffentlichkeit – insbesondere die direkt Betroffenen – werden über die Maßnahmen und deren Gründe informiert.³⁰
32. Die Versammlungsbehörde trägt Sorge, dass der Öffentlichkeit verlässliche Informationen über größere und als nicht friedlich eingeschätzte Kundgebungen und damit verbundene Einschränkungen zugänglich sind (Website, Informationsveranstaltung, Presse).³¹
33. Bei größeren oder als nicht friedlich eingeschätzten Versammlungen bindet die Polizei Externe schon im Vorfeld aktiv als Dialog-PartnerInnen ein (Informationsveranstaltungen für Gewerbe, Medien, NGOs und andere Betroffene)³²
34. Soziale Medien werden genutzt, um die Öffentlichkeit über Einschätzungen und Absichten der Polizei zu informieren und falsche Informationen zu korrigieren.
35. Die Kommunikation mit szenekundigen Dritten erleichtert die Risikoabschätzung und die Kommunikation polizeilicher Maßnahmen (insb. wenn der Dialog mit AnmelderInnen einer Versammlung nicht optimal läuft).

I. Interne Kommunikation/Führung

36. Die Polizei sorgt für eine gute Kommunikation mit allen berührten Behörden und Institutionen (z.B. Verkehrsbetriebe, Kommune, Sicherheitsdienste, Blaulichtorganisationen).
37. Exekutivorgane auf allen Ebenen werden während einer Versammlung nach Möglichkeit laufend über die aktuelle Situation sowie die polizeilichen Absichten informiert und erhalten für ihre Aufgabenerfüllung klare An-/Weisungen.³³
38. BeamtenInnen werden vor dem Einsatz ausreichend auf diesen vorbereitet und über die wesentlichen Umstände betreffend die Versammlung, die Örtlichkeit sowie die DemonstrantInnen informiert.³⁴

²⁷ VfSlg. 9783/1983: „Laut und vernehmlich“ oder VfSlg. 14.367/1995: „Laut und deutlich“, zitiert nach zitiert nach: Eigner, Keplinger:

Praxiskommentar Versammlungsrecht, 2012, Seite 231

²⁸ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 83

²⁹ Vgl. Par6 Abs1Ziffer 2 RLV

³⁰ AI - Policing Assemblies 2013, Seite 15

³¹ ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 16 und Seite 69

³² Swedish National Police Bord - Dialogue Police 2010, Seite 46 sowie: ODHIR - Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly Sec Ed 2010, Seite 52

³³ AI - Policing Assemblies 2013, Seite 17

³⁴ AI - Policing Assemblies 2013, Seite 17

39. Im Hinblick auf ihre Vorbildwirkung kommunizieren KommandantInnen klar, ruhig und respektvoll.

40. Bei „besonderen Lagen“ wird nach dem Grundsatz der Auftragspolizei geführt.³⁵

J. Rechte von BeamtInnen

41. BeamtInnen haben angemessene Schutzkleidung zur Verfügung (Schild, Helme, Körperschutzausrüstung).

42. BeamtInnen im längeren GSOD-Einsatz werden vom Dienstgeber angemessen gepflegt und haben ausreichend Ruhezeiten.

K. Öffentlichkeit und Transparenz (JournalistInnen, NGOs und andere BeobachterInnen)

43. Ein hohes Maß an Öffentlichkeit und Transparenz dient dem präventiven Menschenrechtsschutz. Die Polizei lädt zivilgesellschaftliche Einrichtungen und Gruppen ein – insbesondere größere oder als nicht friedlich eingestufte – Versammlungen zu beobachten.³⁶

44. Die Polizei unterstützt Mitglieder der Kommissionen der Volksanwaltschaft sowie akkreditierte VertreterInnen von NGOs, nationalen und internationalen Menschenrechtsinstitutionen, JournalistInnen und andere MedienvertreterInnen sowie BeobachterInnen, damit diese ihre Arbeit auf Versammlungen ungehindert erfüllen können, außer wenn die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte oder andere gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme erfordern.³⁷

45. Eine Akkreditierung steht prinzipiell allen genannten Gruppen offen. Sind zahlenmäßige Beschränkungen notwendig, so wird die Akkreditierung - soweit sinnvoll in Zusammenarbeit mit einer zivilgesellschaftlichen Einrichtung - nach Gesichtspunkten, die eine objektive und ausgewogene Vergabe ermöglicht durchgeführt.

L. Evaluierung von Einsätzen

46. Insbesondere Einsätze, bei denen es zum Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt gekommen ist oder die sonst Anlass dazu geben, werden von der Polizei evaluiert. Dabei wird auch der Einfluss des polizeilichen Verhaltens auf den Verlauf der Kundgebung analysiert.

47. AnmelderInnen von Versammlungen wird, insbesondere wenn es zum Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt gekommen ist, auf Ersuchen eine Nachbesprechung mit der Polizei ermöglicht.

³⁵ Bei der „Auftragstaktik“ wird den KommandantInnen vor Ort das zu erreichende Ziel bei mehr oder weniger freier Wahl der Mittel vorgegeben, während bei der „Befehlstaktik“ die Art und Weise der Durchführung detailliert angewiesen wird ohne die Verantwortung für die Zielerreichung zu delegieren. Vgl. Erlass des BMI zu „Besonderen Lagen“

³⁶ UN Human Rights Council - Report Special Rapporteur on Freedom of Peaceful Assembly 2012, Par 49

³⁷ UN Human Rights Council - Report Special Rapporteur on Freedom of Peaceful Assembly 2012 Par 48